

GR_GERICHTE R 2018 29 vom 12. März 2019

GR Gerichte, 2019-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2018_29

FR: GR_GERICHTE R 2018 29 du 12 mars 2019

IT: GR_GERICHTE R 2018 29 del 12 marzo 2019

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Am 11. Juli 2017, mithin wenige Tage nach Mitteilung des verwaltungsgerichtlichen Urteils R 16 67 vom 22. Juni 2017 am 7. Juli 2017, gelangten A._____ sowie B._____ und C._____ schriftlich an die Gemeinde und ersuchten diese, ihnen deren Einschätzung, ob genügend BGF vorhanden sei oder nicht, vor Erlass des Bauentscheids zukommen zu lassen. Gleichzeitig hielten sie fest, ihres Erachtens sei dem Verwaltungsgericht ein Fehler unterlaufen, weil es den Neubau unter Art. 62 Abs. 4 des Baugesetzes (nachfolgend BG) subsumiert habe, obwohl dieser Artikel nur Umbauten und Erneuerungen regle. An anderer Stelle habe das Verwaltungsgericht festgehalten, dass es sich beim Bauprojekt nicht um eine Erhaltung und Erneuerung handle. Daher könne die gesamte bisherige BGF nur innerhalb des bestehenden Baukubus konsumiert werden, eine Überbauung ausserhalb des Baukubus sei nur möglich, wenn – unter Berücksichtigung der im bestehenden Gebäudevolumen konsumierten BGF – noch verfügbare AZ

- 4 - vorhanden sei. Die gegenteilige Meinung des Verwaltungsgerichts sei falsch.

E. 6

Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 überliess die einfache Gesellschaft D._____ der Gemeinde eine Zusammenstellung der BGF-Berechnung für den Bereich ausserhalb des bestehenden Gebäudes samt entsprechenden Plänen. Sie hielt fest, dass mit dem ausserhalb des bisherigen Gebäudekubus gelegenen projektierten Gebäudeteil mit einer anrechenbaren BGF von 220 m² die zonenkonforme BGF der Parzelle (335 m²) eingehalten werde, womit der Erteilung der Baubewilligung nichts entgegenstehe.

E. 6.1

Im Rechtsmittelverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VRG), wobei mehreren Parteien die Kosten zu gleichen Teilen aufzuerlegen sind, soweit die Behörde nichts anderes entscheidet (Art. 73 Abs. 2 VRG). Die Verfahrenskosten bestehen aus der Staatsgebühr, den Gebühren für die Ausfertigungen und Mitteilungen des Entscheids sowie den Barauslagen (Art. 75 Abs. 1 VRG). Die Staatsgebühr beträgt höchstens Fr. 20'000.--, sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen (Art. 75 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wird die Staatsgebühr im Sinne von Art. 75 Abs. 2 VRG auf Fr. 3'500.-- festgesetzt. Sie wird zusammen mit den Kanzleiausgaben dem Ausgang des Verfahrens entsprechend den unterliegenden Beschwerdeführern je zur Hälfte und unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

E. 6.3

Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Von dieser Praxis abzuweichen, besteht vorliegend kein Grund, weshalb der obsiegenden Beschwerdegegnerin 1 keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Hingegen werden die unterliegenden Beschwerdeführer

- 24 - verpflichtet, der ebenfalls obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin 2 eine Parteientschädigung zu bezahlen. Diese wird vom Verwaltungsgericht nach Ermessen festgesetzt, ausgehend vom Betrag, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist (Art. 2 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]). Vorliegend hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 ihre Honorarnote im Umfang von Fr. 5'615.88 eingereicht. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Honorar von Fr. 5'062.50.-- für 18.75 Arbeitsstunden à Fr. 270.-- zuzüglich Kleinspesenpauschale von Fr. 151.88 und 7.7 % MWST (Fr. 401.50). Der geltend gemachte Arbeitsaufwand von 18.75 Arbeitsstunden erscheint dem Gericht als angemessen. Hingegen kann nicht von einem Stundenansatz von Fr. 270.-- ausgegangen werden. Dieser Ansatz entspricht zwar demjenigen gemäss Art. 3 Abs. 1 HV, wonach ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.-- und Fr. 270.-- als üblich gilt. Da die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer jedoch keine Honorarvereinbarung eingereicht hat (Art. 4 Abs. 1 HV), ist vorliegend gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden von einem mittleren Stundenansatz von Fr. 240.-- auszugehen. Folglich ergibt sich eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 4'991.90 (18.75 h x Fr. 240.-- = Fr. 4'500.--, 3 % Spesen auf Fr. 4'500.-- = Fr. 135.--, MWST 7.7 % auf Fr. 4'635.-- = Fr. 356.90). In diesem Umfang haben die Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 2 aussergerichtlich je zur Hälfte und unter solidarischer Haftbarkeit zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht:

E. 7

Mit Schreiben vom 2. August 2017 nahm die einfache Gesellschaft D._____ Stellung zu den Vorbringen von A._____ sowie B._____ und C._____ in deren Schreiben vom 11. Juli 2017. Die einfache Gesellschaft D._____ verwies dabei insbesondere auf das ihrer Ansicht nach hinreichend klare Urteil des Verwaltungsgerichts.

E. 8

Mit Schreiben vom 2. November 2017 nahmen A._____ sowie B._____ und C._____ Stellung zur BGF-Berechnung der einfachen Gesellschaft D._____ vom 2. August 2017 und bestritten diese mit Nichtwissen. Sie führten aus, aufgrund der mitgelieferten Pläne sei nicht nachvollziehbar, ob die Berechnung stimme. Zudem kritisierten sie erneut das

Urteil des Verwaltungsgerichts und gaben an, dass sie an ihrer ursprünglichen Einsprache vom 3. Dezember 2015 gegen das Baugesuch vom 25. September 2015 festhielten.

E. 9

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 nahm die einfache Gesellschaft D._____ Stellung zum Schreiben von A._____ sowie B._____ und C._____ vom 2. November 2017.

Gleichzeitig legte sie ihrem Schreiben nochmals einen vermassten Plan samt BGF-Berechnung bei. Mit Schreiben vom 16. März 2018 liess die Gemeinde A._____ sowie B._____ und C._____ den

- 5 - von der einfachen Gesellschaft D._____ nachgereichten Plan mit der BGF-Berechnung zukommen. Mit Schreiben vom 10. April 2018 nahmen diese dazu in ablehnender Weise Stellung. Sie hielten fest, dass sie zur BGF-Berechnung keine Bemerkungen hätten, stellten jedoch erneut die auf dem verwaltungsgerichtlichen Urteil basierende Auffassung der Gemeinde in Frage. Auch dazu äusserte sich die einfache Gesellschaft D._____ mit Schreiben vom 23. April 2018. Sie hielt an ihrer bisherigen Begründung fest.

E. 10

Mit Entscheid vom 26. April 2018, mitgeteilt am 8. Mai 2018, wies die Gemeinde die Einsprache von A._____ sowie B._____ und C._____ ab und erteilte, unter Auflagen, die Baubewilligung. Sie verwies auf das verwaltungsgerichtliche Urteil R 16 67 vom 22. Juni 2017 und hielt u.a. fest, dass das Bauvorhaben die zulässige AZ ausserhalb der bestehenden Gebäudehülle einhalte. Gleichzeitig wurde der Entscheid mit verschiedenen Auflagen versehen, u.a. – gemäss Weisung im Urteil des Verwaltungsgerichts R 16 67 vom 22. Juni 2017 – mit der Auflage, das Eigentum am Garagenvorplatz und an der Garage dem gleichen Wohnungseigentümer zuzuweisen.

E. 11

Gegen diesen kommunalen Entscheid vom 26. April 2018 erhoben A._____ sowie B._____ und C._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 7. Juni 2018 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Sie beantragten die kosten- und entschädigungsfällige Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie der Baubewilligung und die Abweisung des Baugesuchs. Zudem ersuchten sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

E. 12

Mit prozessleitender Verfügung vom 26. Juni 2018 erteilte der Instruktionsrichter der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, zumal die einfache Ge-

- 6 - sellschaft D._____ mitgeteilt hatte, sie würde mit der Bauausführung nicht beginnen, bevor nicht ein rechtskräftiges Urteil vorliege.

E. 13

Die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin 1) beantragte mit Vernehmlassung vom 17. August 2018 die kosten- und entschädigungsfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

E. 14

Mit Vernehmlassung vom 20. August 2018 nahm die einfache Gesellschaft D. _____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin 2) zur Beschwerde Stellung. Sie beantragte, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei diese vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. 15

Mit Replik vom 25. September 2018 hielten die Beschwerdeführer an ihren Rechtsbegehren gemäss Beschwerde vom 7. Juni 2018 fest.

E. 16

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 verzichtete die Beschwerdegegnerin 1 auf die Einreichung einer Duplik.

E. 17

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 reichte die Beschwerdegegnerin 2 die Duplik mit unveränderten Rechtsbegehren ein.

E. 18

Oktober 2018 ihre Honorarnote mitsamt Honorarvereinbarung ein. Auf die Erwägungen im angefochtenen Bau- und Einspracheentscheid so- wie auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

- 7 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1.1. Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechts- pflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenös- sischem Recht endgültig sind. Der angefochtene Bau- und Einspracheent- scheid der Beschwerdegegnerin 1 vom 26. April 2018, mitgeteilt am 8. Mai 2018, (Akten der Beschwerdeführer [Bf-act.] 1) stellt einen kommunalen Entscheid im Sinne von Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG dar. Dagegen steht kein anderes Rechtsmittel als die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zur Verfü- gung (vgl. Art. 92 des kantonalen Raumplanungsgesetzes [KRG; BR 801.100], Art. 46 der kantonalen Raumplanungsverordnung [KRVO; BR 801.110], Art. 4 des Baugesetzes der Beschwerdegegnerin 1 [BG]). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kan- tons Graubünden ist somit gegeben. 1.2. Als Adressaten des angefochtenen Entscheids vom 26. April 2018 (Bf- act. 1) sind die Beschwerdeführer von diesem berührt und weisen ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung auf (Art. 50 VRG). Die Beschwerde wurde fristgerecht (Art. 52 Abs. 1 VRG) eingereicht und erfüllt im Übrigen die formellen Erfordernisse. 2. Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob auf die Beschwerde vom 7. Juni 2018 gegen den Bau- und Einspracheentscheid der Beschwerdegegne- rin 1 vom 26. April 2018 (Bf-act. 1) eingetreten werden kann oder ob einer Überprüfung des angefochtenen Entscheids angesichts des am 22. Juni 2017 in derselben Sache ergangenen Urteils R 16 67 des Verwaltungsge- richts (Akten der Beschwerdegegnerin 2 [Bg 2-act.] 1) die von den Be- schwerdegegnerinnen 1 und 2 im vorliegenden Verfahren erhobene Ein-

- 8 - rede der abgeurteilten Sache entgegensteht bzw. die Frage der Bindungs- wirkung des verwaltungsgerichtlichen Rückweisungsentscheids, die ei- gentlich nicht eine Frage der Rechtskraft beschlägt, sondern der Instanzen- hierarchie und der Einheit des Verfahrens (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwal- tungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des

Bundes, Zürich 2013, N. 1158). 3. Zur Beurteilung dieser strittigen Frage ist vorerst auf den Prozessverlauf einzugehen: 3.1.1. Ausgangspunkt ist der ursprüngliche Bau- und Einspracheentscheid der Gemeinde vom 21. April 2016, mitgeteilt am 5. September 2016 (Akten Be- schwerdegegnerin 1 [Bg 1-act.] 24). Mit diesem Entscheid verwarf die Gemeinde in Ziff. 2.5 der Erwägungen abstellend auf Art. 81 Abs. 1-3 KRG die Rüge der Einsprecher, mit dem Projekt werde die Ausnutzungsziffer un- zulässigerweise überschritten. Sie hielt fest, die bestehende BGF werde unbestrittenermassen nicht erhöht und einem Beibehalten der bisherigen BGF würden keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Da die Gemeinde zudem das Hofstattrecht auch bei einem Abbruch und Wiederaufbau selbst für den Fall einer Übernutzung der Altbaute kenne und zulasse und im konkreten Fall die BGF des Neubaus nicht grösser als jene des Altbaus sei, sei das Bauvorhaben in Bezug auf die AZ nicht zu beanstanden. Die Gemeinde wies auch die Rüge, das Bundesgesetz über die Zweitwohnungen (ZWG; SR 702) sei verletzt, ab. Sie hielt diesbezüglich in Ziff. 2.8 der Erwägungen fest, dass die Wohnungen als Erst- oder Zweitwohnungen genutzt werden könnten, dass die Wintergärten ausserhalb der isolierten Gebäudehülle liegen müssten, damit die zulässige Hauptnutzfläche (nachfolgend HNF) nicht überschritten werde, diese nicht beheizt werden dürften, und dass eine Erstwohnungsverpflichtung im Sinne von Art. 25 BG entfalle, zumal die Anzahl Wohnungen bei gleichbleibender BGF von fünf auf vier reduziert werde. Darüber hinaus

- 9 - wies die Gemeinde die Einsprache bezüglich der gerügten Grenzabstände (Ziff. 2.3 der Erwägungen) und des Strassenabstands (Ziff. 2.4 der Erwägungen), bezüglich der Anzahl Parkplätze (Ziff. 2.6 der Erwägungen), der guten Gesamtwirkung (Ziff. 2.9 der Erwägungen) und bezüglich Entzug von Licht und Aussicht (Ziff. 2.10 der Erwägungen) ab. 3.1.2. Am 6. Oktober 2016 erhoben die heutigen Beschwerdeführer gegen diesen Bau- und Einspracheentscheid der Gemeinde vom 21. April 2016 (Bg 1-act. 24) Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Dieses entschied im Urteil R 16 67 vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1), dass Art. 81 Abs. 1 KRG (Erhaltung und Erneuerung) und Art. 81 Abs. 2 KRG (erweiterte Besitzstandsgarantie) nicht zur Anwendung kämen, weil es sich beim fraglichen Bauprojekt nicht um die Erhaltung und Erneuerung, sondern um einen Wiederaufbau nach Abbruch handle (Erwägungen 5a und b). Das in Art. 81 Abs. 3 KRG geregelte Hofstattrecht als besonderes Institut der Besitzstandsgarantie gestatte es dem Grundeigentümer, sein zerstörtes oder baufällig gewordenes Haus ungeachtet abgeänderter Baugesetze bezüglich Gebäudehöhe, Grenzabstände und Ausnutzung in der bisherigen Ausdehnung wieder zu erstellen; gleichzeitig dürfe der Eigentümer einer bereits überbauten Liegenschaft sein Haus im Einklang mit den jeweils geltenden ordentlichen Bauvorschriften ausbauen, umbauen oder erweitern (Erwägung 5c). Auch die Gemeinde gewährleiste mit Art. 9 BG das Hofstattrecht. Demnach dürften Bauten, die durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört oder zwecks Sanierung abgebrochen würden, binnen fünf Jahren im bisherigen Umfang mit den alten Gebäudemassen wieder hergestellt werden, wobei auch Zweckänderungen im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig seien. Beim in Frage stehenden Bauprojekt seien sich die Parteien einig, dass der Tatbestand des Hofstattrechts erfüllt sei und dass das neue Gebäude die Gebäudemasse im Bereich, in dem das alte Gebäude sich befinde, nicht überschreite. Der Auffassung der Beschwerdeführer, das Durchdringen der bestehenden Gebäudehüllen (Abweichungen vom bisherigen Gebäude-

- 10 - umfang/von der bisherigen Lage) sei nicht erlaubt, könne nicht beige-pflich- tet werden. Vielmehr sei eine gleichzeitige Erweiterung (über den Umfang der bisherigen Baute hinaus) im Einklang mit den Bauvorschriften zulässig. Im Rahmen der Prüfung, ob diejenigen Bauteile, die über den Umfang der bisherigen Baute auf Parzelle 3350 hinausgingen, der Regelbauweise bzw. den Zonenvorschriften entsprächen oder nicht, kam das Gericht zum Schluss, dass dies bezüglich des Grenzabstands (Erwägung 6b), des Strassenabstands (Erwägung 6c) und auch bezüglich der umstrittenen AZ zu bejahen sei (Erwägung 8c). Zwar sei die AZ in Art. 9 BG nicht erwähnt und weil das Hofstattrecht restriktiv zu handhaben sei, sei die AZ ausserhalb des bestehenden Gebäudekubus nicht besitzstandsgeschützt, d.h. die bestehende BGF dürfe nur innerhalb des bestehenden Gebäudekubus verwendet werden. Das Gericht stellte jedoch auf Art. 62 Abs. 4 BG ab, der vorsehe, dass bei Umbauten und bei der Erneuerung von Bauten in der Kernzone, die vor 1998 erstellt wurden, innerhalb der bestehenden Bauvo- lumen keine AZ gelte (Erwägung 8c). Es kam gestützt darauf zum Schluss, dass der innerhalb der bestehenden Baute geplante Teil ohne anrechen- bare AZ erstellt werden und der ausserhalb des Gebäudekubus projektierte Teil die zonenkonforme Ausnützung der Parzelle, nämlich 335 m² BGF, konsumieren dürfe (Erwägung 8c). Bezüglich des Einwands, das ZWG sei verletzt, entschied das Verwal- tungsgericht im Urteil R 16 67 vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1), der Um- stand, dass die Wohnungen nicht am genau gleichen Ort der Parzelle wie- deraufgebaut würden bzw. dass es zu einer geringfügigen Standortver- schiebung komme, stehe dem Projekt aus Sicht des ZWG nicht entgegen. Das Gericht wies die Sache an die Gemeinde zurück, damit diese prüfe, ob für das geplante Bauvorhaben ausserhalb des Gebäudekubus genügend BGF (max. 335 m²) zur Verfügung stehe oder nicht. Zudem wies das Ver- waltungsgericht die Gemeinde für den Fall, dass die BGF ausreichend sei,

- 11 - an, eine Auflage betreffend Übereinstimmung der Eigentümerschaft an den jeweiligen Parkplätzen mit der zugehörigen Wohnung in die Baubewilligung aufzunehmen. 3.1.3. In der Folge erliess die Gemeinde den angefochtenen Entscheid vom 26. April 2018 und teilte ihn am 8. Mai 2018 mit (Bf-act. 1). Sie kam darin zum Schluss, dass die anrechenbare BGF ausserhalb des bestehenden Gebäu- devolumens unbestrittenermassen 220 m² betrage, womit die einzuhal- tende BGF von 335 m² nicht überschritten werde. Den Einwand der Be- schwerdeführer, Art. 62 Abs. 4 BG sei nur bei Umbauten und Erneuerun- gen anwendbar, nicht jedoch bei einem Wiederaufbau, verwarf die Ge- meinde mit Hinweis auf das Urteil R 16 67 des Verwaltungsgerichts vom

E. 22

Juni 2017 (Bg 2-act. 1) berufen und behaupten, das Verwaltungsgericht habe festgehalten, die Ausnützung dürfe nur innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens verwendet werden (mit Hinweis auf E.8b), so ist dies unvollständig. Das Verwaltungsgericht hat zwar im fraglichen Urteil ausge- führt, Art. 9 BG (Hofstattrecht) erlaube es nicht, die bestehende BGF aus- serhalb des bestehenden Gebäudekubus zu verwenden (Erwägung 8b), es entschied jedoch gestützt auf Art. 62 Abs. 4 BG (für die vor 1998 erstellten, in der Kernzone liegenden Bauten), dass bei dem innerhalb des bisherigen Gebäudekubus gelegenen Teil der Baute keine BGF anzurechnen sei und dass der ausserhalb des bisherigen Gebäudekubus gelegene Teil die zulässige BGF von 335 m² nicht überschreiten dürfe. Diesen Punkt hatte das Verwaltungsgericht mit Urteil R 16 67 vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1)

- 21 - also bereits beurteilt, der gegenteilige Einwand der Beschwerdeführer und der Hinweis auf PVG 2002 Nr. 32 sind nicht zu hören. Ebenfalls bereits gerichtlich beurteilt und deshalb nicht zu hören, ist der Einwand der Beschwerdeführer, es bestehe keine gesetzliche Grundlage, bei der bestehenden Baute eine AZ von 0 anzurechnen, mithin die AZ der bestehenden Baute gänzlich unberücksichtigt zu lassen, insbesondere sei auch Art. 64 Abs. 4 BG (recte: Art. 62 Abs. 4 BG) keine genügende gesetzliche Grundlage, zumal der neu zu bauende Teil nach 1998 erstellt werde bzw. gar nicht anzuwenden sei, weil es sich nicht um eine Hofstattrechtsnorm, sondern um eine Zonenschemanorm handle. Das Wiederholen des Arguments, das Durchdringen der bestehenden Gebäudehüllen (Abweichungen vom bisherigen Gebäudeumfang/von der bisherigen Lage) sei weder gemäss dem kantonalen noch dem strengeren kommunalen Hofstattrecht erlaubt, nützt den Beschwerdeführern nichts, zumal das Verwaltungsgericht im fraglichen Urteil R 16 67 vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1) auch diesen Einwand bereits explizit und unmissverständlich verworfen und entschieden hatte, dass eine gleichzeitige Erweiterung (über den Umfang der bisherigen Baute hinaus), sofern im Einklang mit den Bauvorschriften erfolgt, zulässig sei (Erwägung 5c und d). Die Auffassung der Beschwerdeführer, die für den Altbestand vorhandene AZ sei nicht besitzstandsgeschützt, hat das Verwaltungsgericht im fraglichen Urteil R 16 67 vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1) tatsächlich bestätigt (Erwägung 8b). Da aber die AZ für den Altbestand gestützt auf Art. 62 Abs. 4 BG gemäss verwaltungsgerichtlichem Urteil mit 0 anzurechnen ist (Erwägung 8c), ist auch der bereits im ursprünglichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhobene Einwand der Beschwerdeführer, die fehlende BGF von 254.7 m² müsse mittels AZ-Transports sichergestellt werden, nicht zu hören. Damit steht fest, dass vorliegend identische Rügen erhoben wurden, wie sie das Verwaltungsgericht bereits im Verfahren R 16 67 beurteilt hat. Den Begehren der Beschwerdeführer steht daher die Einrede der abgeurteilten

- 22 - Sache bzw. der Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids des Verwaltungsgerichts R 16 67 vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1) entgegen, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde vom 7. Juni 2018 nicht eingetreten werden kann. 4.3.2. Ferner beanstanden die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde vom 7. Juni 2018 dass, sollten Zweitwohnungen realisiert werden, das ZWG verletzt sei, zumal in der Gemeinde die 20 %-Hürde überschritten werde. Dies sei auch dann der Fall, wenn im Hofstattrecht gebaut würde, zumal es sich vorliegend nicht um eine geringfügige Verschiebung handle, sondern der Standort der neuen Wohnungen erheblich verlegt werde. Auch diesbezüglich hatte sich das Verwaltungsgericht im Urteil R 16 67 vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1) geäussert und dazu festgehalten, dass die geringfügige Standortverschiebung den Vorgaben des ZWG nicht entgegenstehe. Folglich kann auch auf diese Rüge in der Beschwerde vom 7. Juni 2018 nicht eingetreten werden. 4.3.3. Schliesslich ist in inhaltlicher Hinsicht festzustellen, dass die Beschwerdeführer sich nicht zu dem Teil des angefochtenen Entscheids der Beschwerdegegnerin 1 vom 26. April 2018 (Bf-act. 1) äussern, welcher der Rückweisung seitens des Verwaltungsgerichts zugrunde lag. Mithin bestreiten sie nicht, dass die maximal zulässige BGF von 335 m² mit der BGF von 220 m² bzw. 233.35 m² (inkl. anrechenbare Wintergartenfläche) der projektierten Neubaute überschritten werde, was auch offensichtlich nicht der Fall ist. Ein Einwand gegen die entsprechende Berechnung erfolgte ihrerseits nicht. 5. Zusammenfassend kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass es die von den Beschwerdeführern in ihrer Beschwerde vom 7. Juni 2018 und in der Replik vom 25. September 2018 erhobenen Rügen bereits im Verfahren R 16

67 mit Urteil vom 22. Juni 2017 (Bg 2-act. 1) beurteilt und ma-

- 23 - teriell entschieden hatte, weshalb das Gericht im vorliegenden Beschwer- deverfahren an das eigene, frühere Urteil wie auch an die entsprechenden Erwägungen in jenem Urteil gebunden ist. Folglich kann vorliegend auf die Beschwerde vom 7. Juni 2018 nicht eingetreten werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.